

# Niederschrift RAT/019/2023

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt  
Rheine  
am 16.05.2023

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

## Anwesend als

### Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

### Mitglieder des Rates:

Frau Marlen Achterkamp	CDU	Ratsmitglied
Herr Til Beckers	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Volker Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Alexander Burmeister	CDU	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Melanie Ehrhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Frau Silke Friedrich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied - ab TOP 11 (17:30 Uhr)
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Frau Janine Heile-Limberg	FDP	Ratsmitglied
Frau Nina Homann-Eckhardt	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Jansen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied - ab TOP 16 (17:35 Uhr)

Herr Heinz-Jürgen Jansen	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied
Frau Yvonne Köhler	SPD	Ratsmitglied
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied
Herr Jens Krage	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Claudia Kuhnert	fraktionslos	Ratsmitglied
Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	UWG	Ratsmitglied
Herr Ulrich Moritzer	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Manoharan Murali	SPD	Ratsmitglied
Herr Jörg Niehoff	FDP	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	UWG	Ratsmitglied
Frau Claudia Reinke	CDU	Ratsmitglied
Herr Tobias Rennemeier	CDU	Ratsmitglied
Frau Elke Rochus-Bolte	SPD	Ratsmitglied
Herr André Schaper	SPD	Ratsmitglied
Herr Markus Tappe	CDU	Ratsmitglied
Frau Helena Willers	CDU	Ratsmitglied
Herr Prof. Dr. Thorben Winter	CDU	Ratsmitglied
Herr Holger Wortmann	CDU	Ratsmitglied

**Verwaltung:**

Herr Mathias Krümpel	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Herr Raimund Gausmann	Beigeordneter
Frau Milena Schauer	Beigeordnete
Herr Jürgen Grimberg	Leiter Fachbereich 7
Herr Frank de Groot-Dirks	Leitung Büro des Bürger- meisters / Pressesprecher
Frau Julia Seebeck	Stellv. Schriftführerin

**Entschuldigt fehlen:**

**Mitglieder des Rates:**

Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Udo Hewing	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Marius Himmler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Dr. Gertrud Hovestadt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	fraktionslos	Ratsmitglied

Herr Dr. Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

**Öffentlicher Teil:**

**1. Niederschrift Nr. 18 über die öffentliche Sitzung am 28.03.2023**

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungsvorschläge vorgetragen.

**2. Informationen der Verwaltung**

**2.1. Jahresabschluss 2022**

Herr Krümpel informiert, dass das vorläufige Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 einen Überschuss in Höhe von 9.137.421,59 € ausweise, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von 2.458.840,06 €. Die Verbesserung beträgt somit 11.596.261,66 €. Begründet wird das durch höhere Gewerbesteuererinnahmen, Zuwendungen aus verschiedenen Bereichen und Erlösen bei Grundstücksverkäufen.

Im Jahresabschluss wurden allerdings coronabedingte Belastungen in Höhe von 6.469.477,00 € isoliert und ergebnishöhernd gebucht.

**3. Einwohnerfragestunde**

Es folgen keine Wortmeldungen.

4. **Änderung in der Besetzung von Gremien**
- 4.1. **Nachbenennung eines Mitglieds für den Stadtteilbeirat Bentlage/Wadelheim/Wietesch/Schleupe**  
Vorlage: 151/23

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine wählt gem. Ziffer 2 der Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte für die Dauer der Wahlzeit des Rates Herrn Christian Evers (In der Friede 5, 48432 Rheine) als neues Mitglied für den Stadtteilbeirat Bentlage/Wadelheim/Wietesch/Schleupe

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **Neuorganisation der Kultur bei der Stadtverwaltung Rheine**  
Vorlage: 155/23

Frau Willers berichtet von einer kontroversen Diskussion in der gemeinsamen Sitzung am Freitag und teilt mit, dass es einen mehrheitlichen Beschluss für die Verwaltungsvorlage gab. Frau Willers betont, dass der Standort Bentlage dadurch nicht geschwächt werden solle und dass das Ehrenamt in beispielhafter Weise im Vorfeld mitgenommen worden sei.

Herr Dr. Lüttmann bezieht sich auf die Diskussion am Freitag und den Kritikpunkt, die Schwächung Bentlage resultiere daraus, dass die neue Stelle für die Leitungsfunktion eine erweiterte Zuständigkeit bedeute und aus dem Strang der Stellen vom Kloster Bentlage gespeist werde. Herr Dr. Lüttmann teilt mit, dass aus dem Büro des Bürgermeisters eine halbe Stelle in Person von Frank de Groot-Dirks als Ergänzung für die neue Betriebsleitung zur Verfügung gestellt werde. Er werde sich im Schwerpunkt mit dem kaufmännisch organisatorischen Bereich beschäftigen und für eine Entlastung für die neue Leitung sorgen.

Frau Friedrich weist darauf hin, dass es am Freitag eine sehr knappe Entscheidung gewesen sei und dass diejenigen, die für die andere Lösung gestimmt haben, durchaus die gesamte Kulturszene im Blick haben.

Frau Friedrich wünscht eine verbindliche Auskunft darüber, ob die Neuorganisation noch weitere finanzielle Auswirkungen neben den 5.000 € laut Vorlage habe, insbesondere im Hinblick auf das Personal.

Herr Dr. Lüttmann teilt mit, dass die 5.000 € für die Neugründung mit Satzung und Notarkosten veranschlagt worden seien.

Herr Grimberg ergänzt, dass die Höhergruppierung der Einrichtungsleitung noch dazukäme.

Herr Ortel teilt mit, dass die Fraktion UWG der Meinung sei, dass es allerhöchste Zeit werde, nicht nur den Kulturbereich, sondern vor allem auch den Bereich Bentlage wieder ans Netz zu bringen. Da eine Verhinderung dieser Lösung insgesamt einen weiteren Stillstand bedeuten würde und um der B-Variante nicht im Weg zu stehen, werde sich die Fraktion UWG der Stimme enthalten.

Herr Hachmann merkt an, dass, wenn die Gesamtleitung installiert werde, im laufenden Verfahren geschaut werden müsse, ob es noch Bedarfe gebe. Wenn es diese gebe, wolle man denen nicht entgegenstehen.

*Herr Stefan Gude verlässt den Sitzungssaal.*

Herr Bems fasst zusammen, dass alle großes Interesse daran haben, den Kulturstandort als Ganzes und den Kulturstandort Bentlage zu erhalten und zu stärken.

**Beschluss:**

1. Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, die unter Ziffer 3 genannten Beschlüsse zu fassen.
2. Der Kulturausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, die unter Ziffer 3 genannten Beschlüsse zu fassen.
3. Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:
  - a) Der Rat beschließt die Zusammenlegung der nachstehend genannten Organisations-einheiten mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Rheine Kultur“ (Arbeitstitel):
    - Städtische Museen Rheine
    - Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage, Eigenbetriebsähnliche Einrichtung
    - Kulturservice Stadt Rheine
    - Stadtarchiv
  - b) Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung mit den erforderlichen Vorberei-tungen für die geplante Umsetzung, insbesondere mit der Stellenbesetzung der neuen Gesamtleitung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	22	Ja-Stimmen
	15	Nein-Stimmen
	2	Stimmenthaltungen

*Herr Gude betritt den Sitzungssaal wieder.*

**6. Erlass einer neuen Satzung für die Brandverhütungsschauen  
Vorlage: 066/23/1**

Herr Doerenkamp merkt an, dass durch die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst bereits jetzt absehbar sei, dass ab 2024 eine nichtkostendeckende Personalkostenerstattung bestehe. Ein Aktualisierungstermin der Satzung sollte daher früher als der angepeilte 3-Jahres-Rhythmus sein.

Herr Doerenkamp weist darauf hin, der Prüfumfang „Brandverhütungsschau“ beginne bei der Prüfung der Löschwasserversorgung und deren Einrichtung, die Zugänglichkeit für die Feuer-wehr, Rettungswege der Feuerwehr, Brandgefahren durch Nutzung, betriebliche Brandschutz-maßnahmen etc.

Der Prozess „Brandverhütungsschau“ beginne aber schon bei der Terminierung, Vorbereitung der benötigten Unterlagen, Fahrt zum Betrieb, Betriebsbesichtigung einschl. Prüfung, Gespräche mit verantwortlichen Mitarbeitern des Betriebes, Rückfahrt zur Feuerwache, Dokumentation und evtl. Information an die Verwaltung. Da die genannten Tätigkeiten nicht in einer Stunde durch-führbar seien, empfehle man eine Dokumentation mit Zeitangaben einer durchgeführten Prü-fung. Im BHKG sei klar geregelt, dass entstehende Aufwendungen durch Satzung geregelt wer-den können. In der Anlage sei eine durchschnittliche Zeit für die Durchführung einer Brandverhü-tungsschau ermittelt worden. Diese Zeit von 140 Min. sei nicht realistisch. Nach den Hinweisen

der ÖRP über den Umfang der Brandverhütungsschau im März 2021 stieg die Durchführungsdauer deutlich an. Diese Zahl erscheine deutlich realistischer, wolle man keine Gefälligkeitsprüfungen abrechnen.

Herr Krümpel macht deutlich, dass keine Gefälligkeitsabrechnung gemacht werde. Die Stunden seien nach KGSt ausgerechnet worden mit einem Stundensatz von 63,14 €. Die Stunden werden spitz abgerechnet, die Leistung, die erbracht werde, werde auch abgerechnet. Den Vorschlag, die Satzung alle drei Jahre zu erneuern, könne gerne aufgenommen werden.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachstehende Satzung für die Brandverhütungsschauen mit der durch Beschluss des Haupt-, Digital- und Finanzausschusses vom 7. März 2023 vorgenommenen Änderung.

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Rheine vom \_\_\_\_\_**

Der Rat der Stadt Rheine hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), § 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 ([GV. NRW. S. 762](#)) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änd. des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau**

(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Fahrtkosten werden gesondert berechnet, dafür wird die nach dem Steuerrecht geltende Entfernungspauschale zugrunde gelegt. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

## **§ 4 Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## **§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Rheine unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei der Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

## **§ 8 Rechtsbehelfe**

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) in Verbindung mit § 110 Justizgesetz NW vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 543) zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgeschoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Rheine vom 18. April 2017 außer Kraft.

## Anlage 1

### **Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Rheine gelten folgende Regelsätze:

- 1 Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung, Stundensatz 63,14 €.
- 2 Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem zeitlichen Arbeitsaufwand, Stundensatz 63,14 €
- 3 Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1:  
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.
- 4 Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b
  - 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme entsprechend dem zeitlichen Arbeitsaufwand, Stundensatz 63,14 €
  - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens entsprechend dem zeitlichen Arbeitsaufwand, Stundensatz 63,14 €
  - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes entsprechend dem zeitlichen Arbeitsaufwand, Stundensatz 63,14 €
- 5 Fahrtkostenpauschale pro Kilometer 0,30 €

**Anlage 2****Brandverhütungsschauobjekte**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Objekte</b>
<b>1</b>	<b>Pflege- und Betreuungsbetriebe</b>
1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO <sup>***</sup> )
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab neun Personen)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab neun Personen)
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
<b>2</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>
2.1	Beherbergungsbetriebe nach BeVO (ab dreizehn Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CWVO)
<b>3</b>	<b>Versammlungsobjekte</b>
3.1	Versammlungsstätten nach VStättVO <sup>***</sup> )
3.1.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen
3.1.2	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
3.2	Versammlungsräume, die nicht der VStättVO unterliegen (nach örtlicher Gefährdungseinschätzung)
3.2.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher)
3.2.2	Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher)
<b>4</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>
4.1	Schulen nach BASchulR
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
<b>5</b>	<b>Hochhausobjekte</b>
5.1	Hochhäuser nach HochhVO <sup>****</sup> )
<b>6</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>
6.1	Geschäftshäuser nach GhVO <sup>***</sup> )
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
6.3.2	wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
<b>7</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>

lfd. Nr.	Objekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>8</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>
8.1	Museen
8.2	Messegebäude
<b>9</b>	<b>Garagen</b>
9.1	Großgaragen nach GarVO***)
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 m <sup>2</sup> ) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
<b>10</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
10.1.2	wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m <sup>2</sup>
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m <sup>2</sup>
10.1.4	wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m <sup>2</sup>
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.1.6	wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m <sup>2</sup>
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.3	wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
<b>11</b>	<b>Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)</b>
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m <sup>3</sup> in Verbindung mit Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahren-

lfd. Nr.	Objekte
	gruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

\*\*\*) Revisionspflichtiges Objekt

\*\*\*\*) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 m

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**7. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wasserrettung mit der Gemeinde Neuenkirchen  
Vorlage: 192/23**

Herr Krümpel berichtet, dass gestern der HFA in Neuenkirchen getagt und einstimmig die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschlossen habe.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wasserrettung mit der Gemeinde Neuenkirchen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen im Gemeindegebiet Neuenkirchen  
Vorlage: 193/23**

Herr Doerenkamp fragt, was für Objekte zu prüfen seien, wie hoch der tatsächliche Arbeitsaufwand sei und ob sich dadurch neue Personalforderungen bei den hauptamtlichen Kräften der Feuerwehr ergeben.

Herr Krümpel antwortet, dass sich die brandverhütungspflichtigen Objekte aus der Satzung ergeben, die vorher beschlossen wurde. Es handele sich um ca. 30 Objekte, die jährlich geprüft werden müssen. Aktuell sehe man keinen zusätzlichen Bedarf bei der Feuerwehr. Das könne sich aber auch anders entwickeln. Da die Brandverhütungsschau spitz abgerechnet werde, sei das für die Stadt Rheine kostendeckend.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung, mit der Gemeinde Neuenkirchen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Brandverhütungsschauen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 11.06.23 in Rheine-Mesum**  
Vorlage: 094/23

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Haupt-, Digital- und Finanzausschusses die nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 11.06.2023, anlässlich des Jubiläums „650 Jahre Mesum“ zu beschließen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 11. Juni 2023, anlässlich des Jubiläums „650 Jahre Mesum“ vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbühdengengesetz (OBG) in der Fassung von der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) wird für den Bereich der Stadt Rheine, Ortsteil Mesum, verordnet:

**§ 1**  
**Ladenöffnungszeit am 11.06.2023**

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 11.06.2023 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr anlässlich des Jubiläums „650 Jahre Mesum“ für den Mesumer Kernbereich geöffnet sein.

Der Mesumer Kernbereich wird durch Anlage 1 „Mesumer Kernbereich“ definiert. Die Anlage ist Bestandteil der Ordnungsbehördlichen Verordnung.

**§ 2**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer an Sonn- oder Feiertagen vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	37	Ja-Stimmen
	2	Nein-Stimmen
	1	Stimmenthaltung

10. **Feststellung des Gesamtabschlusses 2021 und Entlastung des Bürgermeisters**  
Vorlage: 078/23

Herr Dr. Lüttmann lässt über die Beschlussvorschläge 1 und 2 abstimmen:

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Rheine 2021 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 116 Abs. 9 i. V. mit § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Gesamtabchlusses 2021 in der Fassung vom 24. November 2022.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Herr Lenz übernimmt die Sitzungsleitung und lässt sodann abstimmen:

3. Die Ratsmitglieder der Stadt Rheine beschließen, dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 116 Abs. 1 i. V. mit § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Herr Dr. Lüttmann übernimmt die Sitzungsleitung wieder.

11. **EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH - Jahresabschluss 2022**  
Vorlage: 186/23

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der EWG, Herrn Dr. Peter Lüttmann, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Gesellschafterversammlung der EWG stellt gemäß § 7 (10 f) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss 2022 bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und dem Anhang sowie dem Lagebericht fest. Die Bilanzsumme beträgt 2.413.647,84 EUR, der Jahresfehlbetrag wird mit 1.095.811,74 EUR ausgewiesen. Jahresabschluss und Lagebericht wurden durch die DWL GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 316 HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
2. In der Bilanz zum 31. Dezember 2022 wird eine Kapitalrücklage in Höhe von 2.911.173,07 EUR ausgewiesen. Die Gesellschafterin leistet die Einlage, um die Gesellschaft mit dem für ihre Tätigkeit notwendigen Kapital auszustatten. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 1.095.811,74 EUR wird mit der Kapitalrücklage verrechnet, sodass zum 1. Januar 2023 eine Kapitalrücklage in Höhe von 1.815.361,33 EUR verbleibt.
3. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.
4. Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Jahr 2022 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

*Herr Fühner betritt den Sitzungssaal.*

**12. Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine GmbH - Zuführung zur Kapitalrücklage  
Vorlage: 202/23**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt, gemäß § 272 Abs. 2 Ziff. 4 HGB der Kapitalrücklage der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH ein Grundstück mit einer Größe von ca. 2.300 qm im Europa-Viertel zuzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**13. Vierteljährlicher Bericht über die finanzielle Lage im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden  
Vorlage: 158/23**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Bericht über die finanzielle Lage im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von schutzsuchenden Personen aus der Ukraine mit Stand zum 31.03.2023 zur Kenntnis.

**14. Widmung der ehemaligen Privatstraßen Heidhövelstraße und Rudolfstraße  
Vorlage: 102/23**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bau- und Mobilitätsausschusses:

Folgende Straßen werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (StrWG NRW - GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. **Heidhövelstraße**  
von der Einmündung Elter Straße  
bis zur westlichen Grundstücksgrenze der Hausnummern 17 a/17 b und 24
2. **Rudolfstraße**  
von der Einmündung Elter Straße  
bis zur westlichen Grundstücksgrenze der Hausnummern 16 a/16 b und 17a/17b

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**15. Widmung von Straßen (Heinrich-Hembrock-Straße, Am großen Unland und Ohner Weg)  
Vorlage: 175/23**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Bau- und Mobilitätsausschusses:

Folgende Straßen werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (StrWG NRW - GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- 1. Heinrich-Hembrock-Straße**  
von Thiestraße  
bis Nielandstraße
- 2. Am Großen Unland**  
von Salzbergener Straße  
bis Sailerweg
- 3. Ohner Weg**  
von Schwedenstraße  
bis Hünenborgstraße

Die Straßen erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 des Straßen- und Wegegesetzes die Stadt Rheine. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**16. Anfragen und Anregungen**

**16.1. Umbenennung "Unterausschuss Kinderspielplätze", Anfrage von Frau Leskow**

Frau Leskow fragt, warum der Unterausschuss Kinderspielplätze immer noch den Namen Unterausschuss Kinderspielplätze trage, obwohl es gleichzeitig einen Kinder- und Jugendförderplan und Freizeitentwicklungsplan gebe. Frau Leskow stellt den Antrag, zu prüfen, ob der Unterausschuss kurzfristig umbenannt werden könne.

Herr Gausmann teilt mit, dass es im Juni im Jugendhilfeausschuss eine Vorlage zur Umbenennung geben werde.

*Herr Christian Jansen betritt den Sitzungssaal.*

**Ende des öffentlichen Teils: 17:35 Uhr**

---

Dr. Peter Lüttmann  
Bürgermeister

---

Julia Seebeck  
Stellv. Schriftführerin